



**Teilfortschreibung des Regionalplanes
für den Planungsraum III
Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön
und Rendsburg-Eckernförde
zur Ausweisung von Eignungsgebieten
für die Windenergienutzung**

Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III

Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde

Der nachfolgende Text ersetzt die Ziffer 5.7 des Regionalplanes für den Planungsraum III, Fortschreibung 2000 vom 20.12.2000 (Amtsblatt Schl.-H. 2001, S. 49)

5.7 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

5.7.1 Allgemeines

- G (1) Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen sind in der anliegenden Karte Eignungsgebiete für die Windenergienutzung auf Basis der im Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) definierten Kriterien festgelegt. Ihre Festlegung ist erfolgt, um die Errichtung von Windenergieanlagen im Planungsraum auf Räume mit geringem Konfliktpotential außerhalb der zahlreichen Naturparks, lang gezogenen Küstenregionen sowie Hauptnahrungs- und Rastflächen von Vögeln und der international beanspruchten Vogelflugfelder zu konzentrieren.
- G (2) Insgesamt sind im Planungsraum III circa 2.476 ha als Eignungsgebiete festgelegt. Das entspricht 0,72 Prozent der Gesamtfläche des Planungsraumes.
- Z (3) Für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete gelten die Empfehlungen des entsprechenden Runderlasses zur Planung von Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen Fassung. Die darin genannten Abstandserfordernisse gelten sinngemäß auch für den umgekehrten Fall, dass neue bauliche Einrichtungen wie Wohnhäuser, Siedlungsbereiche und Infrastruktureinrichtungen in der Nähe von ausgewiesenen Eignungsgebieten bzw. vorhandenen Windparks geplant sind.
- Z (4) Innerhalb der in der Karte ausgewiesenen Eignungsgebiete stimmt die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein. Sofern und soweit die Windenergienutzung in einem Eignungsgebiet kleinräumig gesteuert oder darüber hinaus in ihrem flächenmäßigen Umfang eingeschränkt werden soll oder artenschutzrechtliche Belange dies erfordern, ist ein Flächennutzungsplanverfahren (§ 35 Absatz 3 Satz 3 gegebenenfalls in Verbindung mit § 5 Absatz 2 b BauGB) erforderlich. Eine flächenmäßige Einschränkung ist zu begründen und muss beachten, dass das landesplanerische Ziel der Windenergienutzung erhalten bleibt. Dieses Ziel wird durch eine angemessene begrenzte Einschränkung der Eignungsgebiete im Wege der Flächennutzungsplanung der einzelnen Gemeinde nicht in Frage gestellt. Inhalte der Landschaftsplanung, Lärmauswirkungen auf bewohnte Gebiete, die Rücksichtnahme auf die Planung benachbarter Gemeinden sowie weitere städtebauliche, landschaftspflegerische oder sonstige öffentliche und private Belange können im Wege der Abwägung eine Reduzierung der Eignungsgebiete rechtfertigen.
- G (5) Der erforderliche Ausbau des Übertragungsnetzes zum Abtransport des erzeugten und vor Ort nicht verbrauchten Windstroms soll effizient und zügig erfolgen. Dabei soll die Öffentlichkeit zu einem frühen Zeitpunkt über Maßnahmen zum Netzausbau informiert werden. Netzstrukturen und Netzkapazitäten sollen den mit dem Ausbau erneuerbarer Energien verbundenen Erfordernissen insofern Rechnung tragen, als möglichst erzeugungsnah zentrale Einspeisepunkte zu prüfen sind, von denen die Erzeugungsleistung auf Höchstspannungsebene über eine möglichst kurze Strecke zum nächsten geeigneten Netzverknüpfungspunkt transportiert wird.
- G (6) Soweit sich Eignungsgebiete mit bestehenden oder geplanten Leitungstrassen des 110, 220, oder 380 kV-Netzes überschneiden, besteht innerhalb eines Korridors von jeweils 1.000 m beiderseits der bestehenden bzw. geplanten Leitungstrasse ein bau- und fachplanerischer Vorbehalt, mit dem ein vertiefender Prüfbedarf verbunden ist. In diesen Fällen besteht ein gemeindliches Planungserfordernis, um den potenziellen Konflikt auf Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung zu lösen.
- Z (7) Als Maßnahmen zur Netzverstärkung unter Nutzung vorhandener Trassen hat die Kapazitätserhöhung bestehender Höchstspannungsleitungen durch technische Optimierungen oder der Neubau in bestehender Trasse oder in Parallelführung zu bestehenden Leitungen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Trassen.

Gemeinde	Eignungsgebietsnummer*	Begründung
Wankendorf, Stolpe	147	potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Seeadler- und Kranichbrutplatzes
Lehmkuhlen	148	potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Kranichbrutplatzes
Steenfeld, Hanerau-Hademarschen, Oldenbüttel	152	Rastplatz für Zwergschwäne
Seefeld, Lütjenwestedt, Beringstedt	154	
Elsdorf-Westermühlen	157	Lage an einer zentralen Lebensraumverbundachse des Grünbrückenkonzeptes. Maßnahmen zur Minimierung der prognostizierten Scheuchwirkung sind erforderlich.
Elsdorf-Westermühlen, Hamdorf	158	potentieller Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes
Kiel, Flintbek	173, 174	Prüfbereich für lokale Fledermauspopulation
Altenhof, Holtsee	224	Lage im küsten-/uferbegleitenden Streifen entlang der Ostseeküste als Leitlinie für den Vogelzug
Barmissen, Postfeld	290	potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes
Holzdorf	288	potenzieller Beeinträchtigungsbereich von Brutplätzen: Lage im küsten-/uferbegleitenden Streifen entlang der Schlei als Leitlinie für den Vogelzug
Waabs, Loose	301	potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Uhubrutplatzes
Meezen	286	potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes und Prüfbereich für lokale Fledermausvorkommen
Rieseby	324	potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Uhubrutplatzes
Schwedeneck	326	Lage im küsten-/uferbegleitenden Streifen entlang der Ostseeküste als Leitlinie für den Vogelzug.

Tabelle 1: Artenschutzrechtliche Vorbehalte gemäß Ziffer 5.7.4

*Zu den Eignungsgebietsnummern siehe Arbeitskarte zum Umweltbericht

5.7.2 Charakteristische Landschaftsräume gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 10 LEP

Z (1) In den nachfolgend genannten charakteristischen Landschaftsräumen gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 10 LEP ist die Ausweisung von Eignungsgebieten unzulässig. Es handelt sich hierbei um Gebiete, die weitgehend durch die Gebietstypen der Ziffer 3.5.2 Absätze 8 und 9 LEP geprägt und in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen als besonders prägende charakteristische Landschaftsräume anzusehen sind.

Als charakteristische Landschaftsräume sind in der Karte dargestellt:

- die Halbinsel Schwansen in den küstennahen Bereichen sowie der Nordspitze Schwansens (nördlich von Damp);
- der Küstenraum von Eckernförde über den Dänischen Wohld in einer Tiefe von ein bis drei Kilometern und die Probstei bis Hohwacht in einer Tiefe von circa drei bis vier Kilometern;
- der Landschaftsraum der Eider-Treene-Sorge-Niederung und
- der Nord-Ostsee-Kanal mit circa 1.000 m Pufferzone beidseits einschließlich des Eider-raums zwischen Rendsburg und der Kreisgrenze zu Nordfriesland.

5.7.3 Sonderregelungen

- G (1) Die Eignungsgebiete der Gemeinden Bönebüttel, Schillsdorf/Rendswühren und Krogaspe liegen im Einflussbereich der Wetterradarstation Boostedt des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Im Genehmigungsverfahren kann es hier zu Höhenbeschränkungen aufgrund der Belange des DWD kommen.
- Z (2) Das Eignungsgebiet in der Gemeinde Fiefbergen liegt überwiegend innen am südlichen Rand des Anflugsektors (Bauschutzbereich) des Flughafens Kiel-Holtenau und hat daher Höhenbeschränkungen einzuhalten.
- G (3) Im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegen alle Eignungsgebiete im südwestlichen Bereich, südlich der Linie Breiholz – Jevenstedt – Klein Vollstedt und westlich der BAB 7 innerhalb einer Tieffluggzone, in der für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 75 m über Grund – abhängig vom Einzelfall – eine Tageskennzeichnung erforderlich sein kann.
- G (4) Das Eignungsgebiet bei Bovenau/Osterade am Nord-Ostsee-Kanal liegt in der Richtfunkstrecke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Im Genehmigungsverfahren können sich hieraus Beschränkungen in der Zahl, der geometrischen Anordnung und den Abmessungen der Windkraftanlagen ergeben.

5.7.4 Artenschutzrechtlicher Vorbehalt

- G (1) In einigen Gemeinden überschneiden sich die Eignungsgebiete mit Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz beziehungsweise mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen empfindlicher und geschützter Vogelarten. Weiterhin liegen in einigen Gemeinden die Eignungsgebiete in unmittelbarer Nachbarschaft zu Kompensationsflächen von Straßenbauprojekten, die artenschutzrechtliche Entwicklungsziele haben, bzw. am Rande einer zentralen Lebensraumverbundachse des Grünbrückenkonzeptes für Schleswig-Holstein. In diesen Fällen besteht ein artenschutzrechtlicher Vorbehalt, mit dem ein vertiefender fachgutachterlicher Prüfbedarf im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich wird. Die Gemeinden und die betroffenen Eignungsgebiete sind in Tabelle 1 aufgelistet. Weitere artenschutzrechtliche Prüferfordernisse ergeben sich aus dem Umweltbericht.

5.7.5 Denkmalschutzrechtlicher Vorbehalt

- G (1) In einigen Gemeinden befinden sich in der Nähe oder innerhalb der Eignungsgebiete Kulturdenkmale. Im Einzelfall kann eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich sein, u.a. wenn ein eingetragenes Kulturdenkmal verändert oder vernichtet werden soll oder wenn Anlagen in der unmittelbaren Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals oder innerhalb wesentlicher Sichtachsen errichtet werden sollen, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten (§ 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, DSchG). In diesen Gebieten besteht ein denkmalrechtlicher Vorbehalt, mit dem ein vertiefter Prüfbedarf im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich wird. Dies betrifft die Eignungsgebiete in den Gemeinden Wankendorf / Stolpe (147), Lehmkuhlen (148), Seefeld / Lütjenwestedt, Beringstedt (154), Elsdorf-Westermühlen / Hamdorf (158), Bovenau (166), Holtsee / Altenhof (224), Holzdorf (288), Quarnbek (298), Schwedeneck (326). Die Zahlen in den Klammern nehmen Bezug auf die Eignungsgebietsnummern der Arbeitskarte zum Umweltbericht.

Begründung

B zu 5.7.1 (1) bis (4)

Die Festlegung der Eignungsgebiete erfolgte auf Basis der Vorgaben des LEP und des Gemeinsamen Runderlasses „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ vom 22.03.2011. Die darin festgelegten Abstände zu Siedlungen, bewohnten Gebäuden und anderen schutzwürdigen Nutzungen und Schutzgebieten sowie weitere Kriterien sind für den Träger der Regionalplanung bindend.

Die Flächenfindung für die Eignungsgebiete erfolgte in einem mehrstufigen Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren mit frühzeitiger Einbindung der Kreise und Gemeinden.

Außerhalb der Eignungsgebiete ist die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig. Auf die Ausnahmen gemäß LEP Ziffer 3.5.2 Absatz 5 (Kleinanlagen und privilegierte Nebenanlagen) und Absatz 13 (Repowering außerhalb von Eignungsgebieten) wird verwiesen.

Die Ausnutzung innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete richtet sich nach den Vorschriften des Bauplanungsrechts und des Immissionsschutzrechts sowie weiterer Fachgesetze. Wenn die Gemeinde von der Möglichkeit der Feinsteuerung innerhalb des Gebietes durch Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Gebrauch macht, so sind die darin enthaltenden Vorgaben

maßgeblich. Eine Reduzierung des Eignungsgebietes auf weniger als die Hälfte der Fläche stellt allerdings eine unzulässige Einschränkung der raumordnerisch auf diese Gebiete beschränkten Privilegierung dar.

In einigen Gemeinden könnte die bestehende Wohnbebauung durch Immissionen von vorhandenen Windkraftanlagen bereits erheblich vorbelastet sein (insbesondere Anlagenlärm, Schattenwurf). Dies kann in Einzelfällen dazu führen, dass in den Eignungsgebieten der Zubau weiterer Windkraftanlagen nur eingeschränkt möglich ist. Für eine optimierte Ausnutzung der Eignungsgebiete vor allem unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten ist ein planerisches Gesamtkonzept unter Einbeziehung aller geplanten und bestehenden Anlagen erforderlich.

B zu 5.7.1 (5) bis (7)

Der Netzausbau ist untrennbar mit der Ausweisung neuer Eignungsgebiete verbunden. Durch die Absätze 5 bis 7 der Ziffer 5.7.1 wird dies verdeutlicht. Gleichzeitig werden potenzielle Konflikte benannt, die entstehen können, wenn die Errichtung von Windkraftanlagen und der Bau neuer Leitungen auf gleicher Fläche stattfinden müssen. Im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung können hier in der Regel Lösungen gefunden werden, indem die Aufstellung der Windkraftanlagen so vorgenommen wird, dass ein ausreichend breiter Trassenkorridor einschließlich Schutzabstand freibleibt. Die 1.000 m beiderseits der bestehenden oder geplanten Trasse sind dabei nicht als Ausschlussbereiche zu verstehen, sondern als Prüfbereiche innerhalb derer eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber über die Aufstellung der Windkraftanlagen soweit möglich erfolgen sollte.

Die Vorgaben aus Absatz 7 gelten nicht, wenn mit vertretbarem zeitlichem und wirtschaftlichem Mehraufwand und ohne bedeutend zusätzliche Nachteile für Natur und Landschaft eine erhebliche Entlastung des Wohnumfeldes erreicht werden kann.

B zu 5.7.2 (1)

Die Ausschlussgebiete der Ziffer 3.5.2, Abs. 8 und 9 LEP werden hier nicht noch einmal aufgeführt. Es werden lediglich die Gebiete benannt, die gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 10 LEP als charakteristische Landschaftsräume von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Sofern Eignungsgebiete in den Ausschlussgebieten mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf der Regionalplanebene gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 9 LEP festgelegt wurden, ist die Begründung hierfür aus dem Umweltbericht ersichtlich.

Die Halbinsel Schwansen ist wegen der vor allem für den Vogelschutz erforderlichen Freihaltezonen entlang der Schlei sowie entlang der Ostseeküste als charakteristischer Landschaftsraum ausgewiesen. Der verbleibende küstenfernere Bereich wird dominiert durch ein Landschaftsschutzgebiet und Biotopverbundstrukturen. Als Kulturlandschaft stellt das Gebiet insgesamt eine Einheit dar, die auch unter landschaftspflegerischen Aspekten von WKA freigehalten werden soll.

Der Landschaftsraum der Eider-Treene-Sorge-Niederung ist geprägt durch ein engmaschiges Netz von EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten sowie wertvolle Biotopverbundstrukturen in einer Niederungslandschaft mit weitgehend natürlichen Flussläufen und Vernässungsbereichen. Aufgrund der zahlreichen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgebieten ist eine Freihaltung des Gesamttraumes geboten.

Der Nord-Ostsee-Kanal und der anschließende Eiderraum stellen eine wichtige Leitstruktur für den Vogelzug dar.

Mit der Definition der charakteristischen Landschaftsräume sind diejenigen Gebiete konkretisiert, in denen gemäß Ziffer 3.5.2. Absatz 13, 2. Spiegelstrich LEP ein Repowering außerhalb der Eignungsgebiete nicht zulässig ist.

B zu 5.7.3 (1)

Der Deutsche Wetterdienst weist darauf hin, dass es in einem Umkreis von 15 km um die Wetterradarstation in Boostedt zu Störungen bei der Erfassung von Wetterdaten kommen kann, wenn dort Windkraftanlagen errichtet werden. Durch Höhenbegrenzungen in Abhängigkeit von der Entfernung zum Radarstandort können die Störungen minimiert werden. Dadurch bleibt Windenergienutzung an dieser Stelle grundsätzlich möglich. Die Höhenbegrenzungen sind aber im Genehmigungsverfahren zu beachten.

B zu 5.7.4 (1)

Grundlage für den artenschutzrechtlichen Vorbehalt sind die *Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein* des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Darin enthalten ist eine landesweite Erfassung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz. Diese Angaben sind durch aktuelle Daten des LLUR ergänzt.

Die Angaben zu betroffenen Kompensationsflächen von Straßenbauprojekten mit artenschutzrechtlichen Entwicklungszielen ergeben sich aus den jeweiligen Unterlagen zu Planfeststellungsbeschlüssen oder den förmlich eingeleiteten Planfeststellungsverfahren.

Die tabellarische Auflistung zeigt potenzielle Betroffenheiten auf, die Vorhaben bezogen näher zu untersuchen sind.

Darüber hinaus sind im Umweltbericht (Bewertungsbögen im Anhang) weitere artenschutzrechtliche Prüferfordernisse genannt, die im jeweiligen Plan- oder Genehmigungsverfahren abzuarbeiten sind und neben dem Vogelschutz auch den Fledermausschutz betreffen. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.

Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände festgestellt, so kann diesen mittels geeigneten Auflagen oder eines Ausnahmeverfahrens begegnet werden. Im begründeten Einzelfall kann ein Eignungsgebiet aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht ausgenutzt werden.

Unabhängig hiervon sollten die artenschutzrechtlichen Erfordernisse frühzeitig mit dem zuständigen LLUR beraten werden.

B zu 5.7.5 (1)

Das neue Denkmalschutzgesetz hat die Durchführung des Denkmalschutzes allein in die Zuständigkeit der Unteren Denkmalschutzbehörden verlagert. Das Landesamt für Denkmalpflege hat die Flächen identifiziert, bei denen baudenkmalpflegerische Belange betroffen sein können. Für diese Flächen wird ein denkmalschutzrechtlicher Vorbehalt aufgenommen. Er weist darauf hin, dass in den genannten Eignungsgebieten denkmalpflegerische Belange betroffen sind bzw. sein können und dass für die Prüfung im Einzelfall die Unteren Denkmalschutzbehörden im Rahmen des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuständig sind.